

Beschluss

betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2013

vom 20 Juni 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011;
eingesehen die Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich vom 21. Dezember 2011;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Art.1 Ressourcenindex der Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich

Der Ressourcenindex der Walliser Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art.2 Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden

Der Prozentsatz des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden ist auf 20 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden festgelegt.

Art.3 Betrag des horizontalen Ressourcenausgleichs

Die von den ressourcenstarken Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 21'359'695 Franken festgelegt.

Art.4 Betrag des vertikalen Ressourcenausgleichs

Die vom Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 14'239'796 Franken festgelegt.

Art.5 Mindestziel des Ressourcenausgleichs

Das Mindestziel des Ressourcenausgleichs nach Addition der Beträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich wird auf 84,8 Prozent festgelegt.

Art.6 Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner durch die beitragspflichtigen Gemeinden

Der geschuldete Betrag pro Einwohner der ressourcenstarken Gemeinden zur Äufnung des horizontalen Ausgleichsfonds ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art.7 Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die ressourcenschwachen Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art.8 Synthetischer Lastenindex der Gemeinden

Der synthetische Lastenindex der Walliser Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art.9 Betrag aus dem Lastenausgleich

Die im Rahmen des Lastenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 16'019'771 Franken festgelegt.

Art.10 Verteilung des Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art.11 Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

¹Falls eine Gemeinde beim Ressourcenausgleich beitragspflichtig und aus dem Lastenausgleich und/oder dem Härteausgleichsfonds begünstigt ist, wird ihr nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt oder vergütet.

²Der Rechnungsbetrag (netto) wird den beitragspflichtigen Gemeinden bis spätestens am 30. Oktober 2013 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.

³Die Überweisung (netto) an die begünstigten Gemeinden wird bis spätestens am 30. November 2013 erfolgen.

Art.12 Ausführung

Dieser Beschluss hat einen rein informativen Wert und kann nicht angefochten werden.

Art.13 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird entsprechend Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beilage